



Philosophisches Seminar
der Kueser Akademie
Kloster Machern
An der Zeltinger Brücke 1
54470 Bernkastel-Kues
Kontakt: sophie.asam@kueser-akademie.de

Annullierungsantrag krankheitsbedingter Rücktritt von Prüfungen

SS 20__ WS 20__

Antragsteller/in:

Name:

Vorname:

Geschlecht: m / w / d (bitte zutreffendes ankreuzen)

Anschrift:

Emailadresse:

Hiermit beantrage ich den Rücktritt von den studienbegleitenden Prüfungen im Zertifikats-Studiengang:

Zertifikat Philosophie (BA Niveau)

Zertifikat Philosophie (MA Niveau)

Folgende Modul-Abschlussprüfungen möchte ich annullieren:

Modulbezeichnung:	Prüfer:	Prüfungsform:

Mir ist bekannt, dass der Rücktritt von den Modul-Abschlussprüfungen der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer mitzuteilen ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Der Rücktritt ist nur dann gültig, wenn dieser Antrag mit ausgefüllter Rückseite bzw. 2. Seite und Ihrer Unterschrift versehen unverzüglich (spätestens jedoch 3 Tage nach der anberaumten Prüfung - Datum des Poststempels zählt) im Prüfungsamt eingeht.

Erläuterung für den Arzt: Wenn ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint, sie abbricht oder nach Beendigung von ihr zurücktritt, hat er gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde (Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt) zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. Dies steht im Einklang mit dem Datenschutz.

Nach § 12 Abs. 1 Datenschutzgesetzes RLP dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist.

Hinweis: Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die folgenden Punkte erhält.

Erklärung des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsfähigkeit bei o.g. Patient*In hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Bezeichnung der Krankheit (optional):

Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung:

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor

ja nein

Die Gesundheitsstörung ist dauerhaft, länger als 6 Wochen oder vorübergehend

Dauer der Krankheit von _____ bis einschließlich _____

Ort, Datum

Unterschrift und Praxisstempel